

AUFTRAG UND VOLLMACHT

an

lic. iur. Roman Schmidlin, Rechtsanwalt, Lattenhofweg 4, 8645 Jona,

zur Interessenwahrung in folgender Angelegenheit:

1. Der Beauftragte ist befugt, alles zu tun oder zu unterlassen, was er zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers für notwendig oder angemessen erachtet. Er kann insbesondere

- vor allen Behörden und Gerichten handeln
- einen Vergleich schliessen
- eine Klage anerkennen oder zurückziehen
- ein Schiedsgericht vereinbaren und anrufen
- Zahlungen oder sonstige Leistungen entgegennehmen und erbringen
- ein Konkursbegehren stellen
- über den Streitgegenstand verfügen
- Strafantrag stellen
- grundbuchliche Verfügungen treffen, auch Grundstücke veräussern

Der Auftraggeber anerkennt und genehmigt die bisher vom Beauftragten für ihn erbrachten Leistungen.

2. Der Auftrag und die Vollmacht dürfen übertragen werden. Sie erlöschen nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Auftraggebers.

3. Der Auftraggeber verpflichtet sich in allen Fällen zur Zahlung des Honorars und der Barauslagen des Bevollmächtigten. Das Honorar bemisst sich nach den üblichen Ansätzen oder nach der mit dem Auftraggeber geschlossenen Honorarvereinbarung oder in Vertretung vor Zivil- und Straferichten, Verwaltungsbehörden und -gerichten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach der Honorarordnung für Rechtsanwälte des jeweiligen Kantons. Eine allfällige Differenz zwischen dem gerichtlich oder behördlich zugesprochenen Honorar und dem effektiven Aufwand des Beauftragten trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber beauftragt den Bevollmächtigten, das Inkasso der zugesprochenen Streitsumme zu besorgen. Ferner tritt der Auftraggeber dem Bevollmächtigten allfällige Prozessentschädigungen zahlungshalber ab.

4. Verzicht auf das ärztliche Berufsgeheimnis: Der Auftraggeber entbindet Ärzte und ihre Hilfspersonen von der Wahrung des Berufsgeheimnisses und ermächtigt sie, dem Beauftragten alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.

5. Verzicht auf das Bankgeheimnis: Der Auftraggeber entbindet Banken und ihre Hilfspersonen von der Wahrung des Bankgeheimnisses und ermächtigt sie, dem Beauftragten alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.

6. Der Beauftragte ist berechtigt, die in seinem Besitz befindlichen Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit Mandatsabschluss zu vernichten, sofern sie nicht vorher zurückverlangt worden sind.

7. Der Auftraggeber anerkennt für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis das schweizerische Recht als anwendbar und als zuständig die Gerichte von Rapperswil SG. Für Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis (insb. Honorarforderungen) entbindet der Auftraggeber den Beauftragten von der anwaltlichen Geheimhaltungspflicht.

8. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Beauftragte mit ihm und – wo nötig – mit Dritten über Email kommunizieren kann. Der Beauftragte lehnt jede Haftung für die Verletzung des Anwaltsgeheimnisses ab, soweit diese auf die Kommunikation über Email zurückzuführen ist. Der Auftraggeber akzeptiert, dass Emails über ausländische Server laufen können.

Der/die Auftraggeber/-in:

Ort, Datum:.....

.....

Name Vorname _____